

Erwiderung zur Stellungnahme

**im Verfahren zur Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 2
BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergie-
anlage (WEA 1) vom Typ ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Na-
benhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer
Gesamt-höhe von 249,5 m und einer Nennleistung von
6.000 kW (Repowering) (Az. 42.40655-2025-04)**

2. Auflage – Stand Mai 2026



**MESTERMANN
LANDSCHAFTSPLANUNG**

GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
☎ 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Erwiderung zur Stellungnahme

Verfahren zur Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) vom Typ ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6.000 kW (Repowering) (Az. 42.40655-2025-04)

2. Auflage – Stand Mai 2026

Auftraggeber:

Briloner Hochfläche Wind GmbH & Co. KG
Wülfter Straße 7
59929 Brilon

Verfasser:

Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Ann-Katrin Gockel
M. Sc.-Ing. Landschaftsarchitektur

Fabian Mörtl
Dr. rer. nat. Biologie

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1349

Warstein-Hirschberg, Mai 2026

Verzeichnisse

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	I
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	2
2.0 Artenschutzprüfung [I.].....	3
2.1 Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen [Ia.]	3
3.0 Eingriff in den Naturhaushalt [II.].....	4
3.1 Kompensation [IIa.].....	4
3.2 Anlage 2: Maßnahmenplan – WEA 1 [IIb.].....	4
4.0 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. – minderung [III.].....	5
4.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF- Maßnahme) zugunsten der Art Feldlerche [IIIa.].....	5
5.0 Redaktionelle Anmerkungen [IV.].....	8
Quellenverzeichnis	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Verortung der grundlegenden, mind. 510 m entfernten CEF-Maßnahme für die Feldlerche südwestlich der WEA.	6
Abb. 2 Verortung der Ausweichfläche zur Berücksichtigung der Fruchtfolge.	7

Anlagen

Anlage 1	Maßnahmenplan	M 1:1.000
----------	---------------	-----------

Veranlassung und Aufgabenstellung

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Briloner Hochfläche Wind GmbH & Co. KG plant, im Windpark Wülfe-Alme in Brilon ein Repoweringvorhaben. Dazu soll eine im Jahr 1994 genehmigte Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-40 zurückgebaut werden und ca. 390 m östlich eine WEA vom Typ Enercon E-175 errichtet und betrieben werden.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die geplante WEA 1 gab es im Januar 2026 die nachfolgende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, diese wurden in einer ersten Erwiderung zur Stellungnahme (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2026) beantwortet.

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Jagd des Hochsauerlandkreises vom 07.01.2026

In dieser 2. Auflage der Erwiderung bezieht das Büro Mestermann Landschaftsplanung Stellung zu den neuen Hinweisen der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Jagd des Hochsauerlandkreises vom 08.04.2026

Zitate aus der Stellungnahme werden in *kursiver* Schrift dargestellt.

2.0 Artenschutzprüfung [I.]

2.1 Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen [Ia.]

Der Ergebnisbericht für die hier relevante WEA 1 liegt weiterhin nicht vor. Eine abschließende Bewertung des Vorhabens kann erst dann erfolgen, wenn die Antragsunterlagen vollständig vor-liegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Ergebnisbericht wird nachgeliefert.

3.0 Eingriff in den Naturhaushalt [II.]

3.1 Kompensation [IIa.]

Auf S. 5 der Erwiderung zur Stellungnahme erläutert der Gutachter MESTERMANN, dass der Aus-gleich für den Eingriff in den Naturhaushalt multifunktional über die CEF-Maßnahme zugunsten der Art Feldlerche abgegolten werden soll. Es ist vorgesehen einen Intensivacker (HA0,aci) nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV 2021) in einen Artenschutzacker (HA0,acme) umzuwandeln. MESTERMANN gibt den Biotopwert des anzulegen-den Artenschutzackers mit 3 an. Gemäß der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUK 2025) verfügt der angestrebte Biotoptyp jedoch über den Biotopwert 4. Es wird um Klarstellung gebeten.

Es wurde der Artenschutzacker mit 3 Biotopwertpunkten gewählt, da bei der geplanten Artenschutzmaßnahme ein „größtmöglicher Verzicht auf Pestizide und mechanische Beikrautregulierung“ formuliert wurde. Die 4 Biotopwertpunkte setzen einen vollständigen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel voraus, was durch die genannte Formulierung nicht garantiert werden kann. Die Maßnahmenfläche ist ausreichend groß, wodurch auch mit dem geringen Biotopwertpunkten der erforderliche Biotopausgleich erbracht werden kann.

3.2 Anlage 2: Maßnahmenplan – WEA 1 [IIb.]

Der Maßnahmenplan von WEA 1 (Anlage 2) wurde gemäß der überarbeiteten Eingriffsbilanzierung angepasst. Laut Planlegende sollen die Eingriffsbereiche des hier relevanten BImSchG-Verfahrens und der externen Zuwegung farblich voneinander abgegrenzt werden. Diese Abgrenzung fehlt im angepassten Maßnahmenplan der Erwiderung zur Stellungnahme und ist nachzureichen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es scheint sich um einen Fehler bei der Darstellung gehandelt haben. Der Maßnahmenplan mit den entsprechenden Grenzen wird nachgereicht.

4.0 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. – minderung [III.]

4.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF- Maßnahme) zugunsten der Art Feldlerche [IIIa.]

Die in Tabelle 5 der Erwiderung zur Stellungnahme vorgeschlagenen Flächen für die CEF-Maßnahme stehen prinzipiell zur Verfügung, es bestehen keine anderweitigen Verpflichtungen z.B. in Form von bestehenden Vertragsnaturschutz- oder Kompensationsflächen.

MESTERMANN merkt an, dass gemäß Anhang 7 des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV 2021) kein Mindestabstand zu WEA für Maßnahmenflächen zugunsten der Art Feldlerche genannt wird. Gemäß Anhang B des Methodenhandbuchs steht jedoch für die Art Rotmilan die ähnliche Maßnahme „Entwicklung und Pflege von Extensivacker und Brachen (O2.1, O2.2)“ zur Verfügung und es liegen mehrere Nachweise vor, wie Rotmilane entsprechende lückige Ackerbaukulturen nutzen (MAMMEN et al. 2010, NACHTIGALL et al. 2010; ähnlich z. B. KRACHER 2008 für die Wiesenweihe). Unter Berücksichtigung einer potenziell erhöhten Anlockwirkung aufgrund des größeren Saatreihenabstands gegenüber dem Rotmilanbrutpaar südlich der geplanten WEA 1 im NSG 2.1.41 „Halle“ ist die außerhalb des Windparks gelegene Maßnahmenfläche in der Gemarkung Wülffe, Flur 3, Flurstück 37 somit denen, die innerhalb des Windparks liegen, zu bevorzugen, da sie außerhalb des artspezifischen Nahbereichs (0 m – 500 m) der Art Rotmilan in Relation zum vorhandenen Windpark liegt.

Das für die CEF-Maßnahme vorgesehene Flurstück ist final zu benennen und es ist eine Karte mit der Flächenabgrenzung nachzuliefern.

Redaktionell wird angemerkt, dass die Gemarkung Brilon, Flur 20, Flurstücke 50 und 120 nicht existieren. Es scheint die Gemarkung Alme Flur 20, Flurstücke 50 und 120 gemeint zu sein.

Aus gutachterlicher Sicht gelten Nahbereiche gem. § 45b BNatSchG hinsichtlich WEA-Standorten immer in Bezug auf Brutplätze WEA-empfindlicher Arten und nicht in Bezug auf optimierte, aber nicht essenzielle Nahrungshabitate. Dass der Ausschluss von CEF-Maßnahmenflächen für nicht WEA-empfindliche Offenlandarten im Umfeld von 500 m von WEA fachlich kritisch gesehen wird, soll außerdem noch durch den Hinweis auf Abschnitt 2 der Anlage 1 zum BNatSchG gestützt werden, in der darauf hingewiesen wird, dass sogar die Anlage attraktiver Ausweichhabitate nicht alleine ausreichend ist, um eine ausreichende Ablenkungswirkung für die **Zielart** Rotmilan zu erreichen. Demnach kann die Annahme, dass eine für die Feldlerche optimierte Fläche mit doppeltem Saatreihenabstand eine ausreichend große Attraktionswirkung zur signifikanten Kollisionssteigerung bzgl. Rotmilanen entfaltet, zumindest in Frage gestellt werden.

Trotzdem wird dem Ansinnen der Naturschutzbehörde nachgekommen und das Flurstück 37 auf der Flur 3 in der Gemarkung Wülffe als vorrangig heranzuziehende CEF-

Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. – minderung [III.]

Maßnahmenfläche für die Feldlerche benannt. Hier steht unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden noch ca. 1 ha für die Anlage einer artspezifischen Maßnahme gem. der Beschreibung aus der vorangehenden Erwiderung unsererseits zur Verfügung.



Abb. 1 Verortung der grundlegenden, mind. 510 m entfernten CEF-Maßnahme für die Feldlerche südwestlich der WEA.

Um eine Einhaltung der Furchtfolge zu gewährleisten, soll in einzelnen Jahren die Verlagerung der Maßnahme auf das Flurstück 53 in der Gemarkung Alme, Flur 20 möglich sein. Dieses befindet sich mind. 243 m entfernt von der geplanten WEA und auch mehr als 200 m entfernt von der nächsten Bestandsanlage.

Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. – minderung [III.]



Abb. 2 Verortung der Ausweichfläche zur Berücksichtigung der Fruchtfolge.

5.0 Redaktionelle Anmerkungen [IV.]

In Tabelle 2 der Erwiderung zur Stellungnahme sind in den Spalten 4, 5, 11 und 12 die Summen in den letzten beiden Zeilen der Tabelle falsch. Des Weiteren ist in Spalte 6 der angegebene Wert der dauerhaft versiegelten Fläche zu hoch, in der Zwischensumme wird der richtige Wert angegeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Zahlen stimmen, erfolgt nun keine weitere Aufführung.

Gemäß Kapitel 4.1 (S. 16) der Erwiderung zur Stellungnahme wird ein Zeitraum für die Abschaltung der WEA 1 bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen vom 01.04. bis 21.08. gemäß Modul A angegeben. Modul A gibt jedoch einen Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. an. Es scheint sich um einen Tippfehler zu handeln.

Der Hinweis der UNB hinsichtlich der Abschaltzeit ist berechtigt, es handelte sich um einen Tippfehler. Der Zeitraum soll den 01.04. bis 31.08. eines Jahres umfassen.

Warstein-Hirschberg, Mai 2026



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2026): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Erwiderung zur Stellungnahme im Verfahren zur Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) vom Typ ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6.000 kW (Repowering) (Az. 42.40655-2025-04)



Legende

Bestand

 Rückbau Windenergieanlage

Planung

 geplante Windenergieanlage (WEA)

 Planung Nutzfläche WEA

 Planung Zuwegung

 Fundament, versiegelte Fläche

 Kranstellfläche, Zuwegung
teilversiegelte Fläche

 Nutzung vorhandener
teil-/versiegelter Flächen

HT, me2

HTV, me3, mf1

V, me3, mf1

Maßnahmen

Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahme

 Fettweide, artenarm

 Ackerflächen

 Landschaftsraseneinsatz

 Rasenfläche, extensiv genutzt

EB0, xd2

HA0, aci

HC0

HM4, mc2

Maßnahmenplan - WEA 1

Anlage 2

Landschaftspflegerischer Begleitplan

zum Repowering einer Windenergieanlage
im Windpark Wülfe-Alme in Brilon

M.: 1 : 1.000 | Gez.: KBA | Bearb.: AGO | Dat.: Feb. 2026

Plangröße: 297 x 950 | Projektnummer: 1349



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: | Planverfasser: *Mestermann*